



# HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2020

## Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) und  
Sabine Waschke (SPD) vom 05.12.2019**

**Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen einen Polizisten aus Hessen wegen  
Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und  
Volksverhetzung**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Medienberichten zufolge soll ein Polizist aus Mühlheim im Dezember 2016 über eine Chatgruppe Bilder mit rechtsextremen Inhalten, unter anderem ein Bild mit Weihnachtsplätzchen in Hakenkreuzform, an Kollegen verschickt haben. In der Folge hatte die Staatsanwaltschaft Frankfurt gegen den Mann wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung ermittelt. Wie der Presse am 19. November zu entnehmen war, hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Polizisten nun eingestellt, da sich kein hinreichender Tatverdacht ergeben habe.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Von wem ist der Vorfall wie an wen gemeldet worden?  
Wurden daraufhin Maßnahmen ergriffen?  
Falls ja, welche?  
Falls nein, warum nicht?  
Bitte einzeln aufschlüsseln.
- Frage 2. Inwiefern wurde im Rahmen der Ermittlungen die politische Gesinnung des beschuldigten Polizisten untersucht und zu welchem Ergebnis kam die Staatsanwaltschaft?
- Frage 5. Wann wurden die Ermittlungen eingeleitet?
- Frage 6. Wann erging die Einstellungsverfügung?
- Frage 7. Was umfasste die Beweiserhebung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens neben der Vernehmung des Beschuldigten?

Die Fragen 1, 2, 5, 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.  
Ein ehemaliger Polizeibeamter erstattete am 11. Dezember 2018 beim Polizeipräsidium Südosthessen schriftlich Strafanzeige gegen den Beschuldigten.

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt leitete am 12. Dezember 2018 ein Ermittlungsverfahren ein. Der Anzeigenerstatter wurde am gleichen Tag als Zeuge vernommen. Dabei wurden die vom Beschuldigten in die WhatsApp-Gruppe eingestellten Bilder gesichert.

Darunter befand sich ein Foto, auf dem eine Frau mit einem Backblech und Plätzchen in Hakenkreuzform sowie der Text zu sehen waren: „Oma hat Plätzchen gebacken. Sind nur etwas braun geworden.“

Ein weiteres Bild enthielt „Einen deutschen Weihnachtsgruß“. Auf dem Bild waren ein Eisernes Kreuz und eine schwarz-weiß-rote Fahne abgebildet.

Ein drittes Bild zeigte dunkelhäutige Menschen in Uniform – mutmaßlich der Wehrmacht – und den Schriftzug „Bundeswehr 2020“.

Am 4. Januar 2019 wies die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt das Verfahren nach § 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Staatsanwaltschaft Frankfurt zur weiteren Bearbeitung zu. Bei dieser Staatsanwaltschaft sind Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen des Verdachts der Verbreitung rechtsradikaler Schriften gebündelt.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt stellte am 29. Januar 2019 bei dem Amtsgericht Frankfurt einen Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses mit dem Ziel, insbesondere internetfähige Endgeräte bei dem Beschuldigten sicherzustellen. Das Amtsgericht Frankfurt wies den Antrag jedoch mit Beschluss vom 31. Januar 2019 zurück, weil aus rechtlichen Gründen kein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat gemäß §§ 86a, 130 des Strafgesetzbuchs bestehe (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bzw. Volksverhetzung). Gegen den Beschluss wurde nach Prüfung seiner Begründung mangels hinreichender Erfolgsaussichten keine Beschwerde eingelegt.

Mit Verfügung vom 5. Februar 2019 ersuchte die Staatsanwaltschaft Frankfurt das Hessische Landeskriminalamt um Durchführung weiterer Ermittlungen. Hierauf wurden weitere ehemalige Mitglieder der WhatsApp-Gruppe vernommen und die sozialen Netzwerke auf mögliche strafrechtlich relevante Äußerungen und Kommentare des Beschuldigten untersucht. Dies erbrachte jedoch keine neuen Erkenntnisse.

Dem Beschuldigten wurde im September 2019 rechtliches Gehör gewährt. Er hat sich zu den Vorwürfen jedoch nicht eingelassen.

Am 30. Oktober 2019 wurde das Verfahren aus rechtlichen Gründen nach § 170 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung eingestellt.

Frage 3. Inwiefern war dem Polizisten nach Information der Staatsanwaltschaft bekannt, dass das Teilen von Bildern mit rechtsextremen Inhalten strafbar ist?

Der Umstand ist nicht bekannt und war für den Ausgang des Ermittlungsverfahrens auch nicht entscheidend.

Frage 4. Wie hat der beschuldigte Polizist das Teilen der Bilder von Weihnachtsplätzchen in Hakenkreuzform mit Kollegen in einem Gruppenchat vor der Staatsanwaltschaft begründet?

Der Beschuldigte hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Frage 8. Wie und warum ist die Staatsanwaltschaft Frankfurt zu dem Ergebnis gekommen, dass kein hinreichender Tatverdacht besteht?

Wie das Amtsgericht Frankfurt ist die Staatsanwaltschaft Frankfurt zu dem Ergebnis gekommen, dass ein hinreichender Tatverdacht aus Rechtsgründen nicht besteht.

Eine Strafbarkeit wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a des Strafgesetzbuchs setzt unter anderem voraus, dass die Kennzeichen „verbreitet“ oder „öffentlich verwendet“ werden. Um von einem „Verbreiten“ im Rechtssinne zu sprechen, müssten sie nach der Rechtsprechung einem größeren, für den Beschuldigten nicht mehr kontrollierbaren Personenkreis bekannt gemacht worden sein. Der Beschuldigte hatte die Bilder jedoch in eine geschlossene WhatsApp-Gruppe eingestellt, die lediglich aus sechs Personen bestand. Eine Überlassung an Dritte konnte nicht belegt werden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Bilder einem nicht überschaubaren Personenkreis zur Kenntnis gebracht werden sollten, so dass sie auch nicht „öffentlich verwendet“ wurden.

Jedenfalls auf Grund des beschränkten Adressatenkreises schied auch eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung nach § 130 des Strafgesetzbuchs aus.

Wiesbaden, 22. Januar 2020

**Eva Kühne-Hörmann**